



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58-GE/19/PC
Datum: 13. JULI 1992	
Verteilt 17. Juli 1992 Ba	

*S. Mayek*

Wien, 8.7.1992  
Bucek/Kr  
Klappe 899 94  
879/663/92

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes;  
Entwurf einer Verordnung über die näheren  
Bestimmungen für die Beurteilung der  
Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflege-  
geldgesetz;  
Entwurf einer Vereinbarung gem. Art.  
15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des  
Bundes und der Länder für pflegebedürftige  
Personen

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

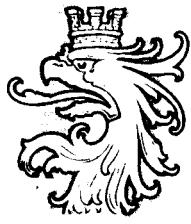
Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 26. Mai 1992, Zahl  
44.170/41-9/1992 vom Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesge-  
setzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

Beilagen

*Slovák*

(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Wien, 8.7.1992  
 Entwurf einer Verordnung über die näheren Bucek/Kr  
 Bestimmungen für die Beurteilung der Klappe 899 94  
 Pflegebedürftigkeit nach dem Bundes- 529-1/679/92  
 pflegegeldgesetz;  
 Entwurf einer Vereinbarung gem. Art.  
 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des  
 Bundes und der Länder für pflegebedürftige  
 Personen

An das  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 26. Mai 1992, Zahl 44.170/41-9/1992, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes, des Entwurfes einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz und des Entwurfes einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen erlaubt sich der Österreichische Städtebund zunächst zum Bundespflegegeldgesetz festzuhalten, daß dieser Entwurf im Vergleich zu dem im Oktober 1991 einem Vorbegutachtungsverfahren unterzogenen Entwurf keine wesentliche Veränderungen enthält. Die Finanzierungsvarianten des Bundes wurden bei dieser Begutachtung nicht mehr ausgeführt, dafür wurde ein Verordnungsentwurf hinsichtlich der Bemessung der Pflegestufen zur Begutachtung beigefügt.

Der Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes geht von folgenden Kriterien aus:

- 1) Das Pflegegeld lehnt sich an die Konstruktion des Hilflosenzuschusses an und stellt nicht einmal annähernd eine Deckung der erforderlichen Pflegekosten dar.

- 2 -

- 2) Bei Unterbringung in Krankenanstalten oder in stationären Einrichtungen auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ruht der Pflegegeldanspruch.
- 3) Der Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen kann dann verfügt werden, wenn das Pflegegeld nicht widmungsgemäß verwendet wird. Wie bei nichtkostendeckendem Pflegegeld eine Ersatzleistung z.B. durch Soziale Dienste finanziert werden kann, läßt der Entwurf offen (Sachleistungen sind Ländersache!).
- 4) In Form einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung sollen die Länder dezentrale Organisationseinheiten als Anlauf- und Koordinationsstellen flächendeckend errichten und bedarfsgerecht ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste miteinander vernetzen.
- 5) Mindeststandards für Sachleistungen im offenen und geschlossenen Bereich sind festzulegen sowie Bedarfs- und Entwicklungspläne von den Ländern innerhalb von 2 Jahren zu erstellen.
- 6) Ein Arbeitskreis für Pflegevorsorge soll eingerichtet werden, der Empfehlungen für Mindeststandards entwickeln soll. In diesem Arbeitskreis ist eine Vertretung der Gemeinden nicht vorgesehen.

Zum finanziellen Aspekt dieses Entwurfes ist seitens des Österreichische Städtebundes festzuhalten, daß für die Pflegesicherung, die der Gesetzentwurf alleine keinesfalls erreicht, enorme Mittel erforderlich sind. Es ist auch leicht nachweisbar, daß die Mittel, die der Bund aufzubringen hat, nur den geringeren Anteil der Mittel darstellen werden, die für eine Pflegesicherung in Österreich notwendig sind. Diese Aufgabe wird aber offenbar im Wege einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung den Ländern und auf Grund der Kostenbeteiligung überwiegend den Gemeinden überlassen. Da eine Pflegesicherung sicherlich ein dringendes Anliegen ist, ist bei den laufenden Finanzaus-

gleichsverhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Belastungen der jeweiligen Gebietskörperschaften nicht verschoben werden. Während die Ausgaben für das Pflegegeldgesetz einigermaßen abschätzbar sind, ist aber zweifellos der Ausgabenrahmen für die Sachleistungen davon abhängig, welchen Ausbaustandard die einzelnen Länder vorsehen bzw. verwirklichen, weshalb eine Quantifizierung der Finanzströme nicht einmal annähernd möglich ist. Dies hat letztlich auch dazu geführt, daß nach der ersten Kontaktierung der Finanzreferenten der Länder im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen umgehend eine Arbeitsgruppe installiert wurde, die diese Finanzströme quantifizieren soll.

Zum Entwurf wird im einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1:

Von einer Abgeltung des Pflegeaufwandes kann keinesfalls die Rede sein, die Pflegegeldstufen sind als nicht einmal annähernd kostendeckend zu bezeichnen. Lediglich die Stufe 7 dürfte in stationären Einrichtungen annähernd kostendeckend sein, wobei allerdings in diesem Fall gem. § 12 des Entwurfes das Bundespflegegeld ruhen würde. Wenn professionelle Maßstäbe angesetzt werden sollen, entsprechen die Leistungen somit nur einem Anteil der Pflegeleistung.

Zu § 3:

Die Angehörigen sowie alle Personen, die den pensionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Landesgesetzgebungskompetenz liegen, unterworfen sind, sind von diesem Gesetz ausgenommen. Die Länder müssen somit für Landes- und Gemeindebeamte die Regelungen selbst schaffen und finanzieren. Eine Entlastung könnte eventuell im geringen Umfang bei einzelnen Pflegegeldbeziehern erfolgen, wobei vermutlich die Mehraufwendungen für Sozialhilfeempfänger und auch für die höheren Pflegestufen sicher zu einer Zusatzbelastung führen werden. Diese Mehrbelastung für die Länder und Gemeinden dürfte österreichweit in der Höhe von 1 bis 2 Milliarden Schilling liegen.

Zu § 4:

Auf die Pflegestufen im einzelnen soll nicht eingegangen werden, da diese ihre Praktikabilität erst in der Praxis beweisen sollten. Ein 7-stufiges Modell scheint jedoch durchaus sehr aufwendig zu sein, wobei die Stufe 1 nur ein Ersatz für den derzeitigen Hilflosenzuschuß darstellt, der, soferne er gewährt wurde, nicht gestrichen werden soll. Bei den Pflegestufen 2,3 und 4 fällt auf, daß hier Mindeststundensätze von 60, 120 bzw. 180 Stunden vorgesehen sind. Dies würde bedeuten, daß eine stündliche Leistung mit maximal S 60,--, S 45,-- bzw. S 40,-- abgegolten werden soll. Bei einem Bruttoentgelt von ca. S 15.000,-- monatlich inklusive Organisation und Schulungsaufwand ist von einer jährlichen Bruttolohnsumme in Höhe von mindestens S 320.000,-- auszugehen. Eine Person wird aber kaum mehr als 1.700 Einsatzstunden tatsächlich leisten, was zu einem Stundensatz von mindestens S 180,-- führt. Unter Berücksichtigung der Wegzeiten wird somit eine Stunde unter S 200,-- keinesfalls kostendeckend angeboten werden können. Der Deckungsgrad für ein professionelles Angebot liegt somit maximal bei 20 bis 30 v.H.. Zu beachten ist jedoch, daß die Differenz auf die Kostendeckung entweder durch Eigenleistungen der Betroffenen, wie dies auf Grund der sozialhilferechtlichen Bestimmungen über die Inanspruchnahme von Sozialen Diensten vorgesehen ist, oder über budgetäre Zuschüsse der Länder und Gemeinden erfolgen kann (Qualifizierte Leistungen, etwa durch Krankenschwestern, werden unter S 300,-- keinesfalls angeboten werden können.).

Schließlich wäre zur Stufe 7, die vom Zustand der vollständigen Bewegungsunfähigkeit ausgeht, zu bemerken, daß der Pflegeaufwand für einen vollständig Bewegungsunfähigen wesentlich geringer ist, als bei einem mobilen Dementen, der ständiger Beaufsichtigung bedarf.

Zu § 5:

Zur Höhe des Pflegegeldes wurde bereits bemerkt, daß dieses nicht annähernd kostendeckend ist. Im Falle der Stufe 7 wäre

der Aufwand allerdings in Pflegeheimen abdeckbar, da davon ausgegangen werden muß, daß die normale Versorgung im Wohntrakt eines Pensionistenheimes mit täglich S 300,-- bis S 350,-- durchzuführen ist, was einem monatlichen Entgelt in Höhe von ca. S 10.000,-- entspricht. Unter Berücksichtigung eines Pflegeaufwandes von S 20.000,-- könnte somit mit Tagssätzen in Höhe von S 1.000,-- gearbeitet werden, womit ein vollständig Bewegungsunfähiger durchaus betreut werden kann. Allerdings wäre zu bemerken, daß im Falle einer stationären Unterbringung das Pflegegeld gemäß § 12 des Entwurfes ruht.

Zu § 11:

Für den Versicherungsfall der Krankheit wird offenbar das Pflegegeld mit Beginn der 5. Woche eingestellt. Dies ist dem Grunde nach einsichtig, wobei allerdings überlegt werden müßte, ob nicht ein Teil des Pflegegeldes, z.B. 20. v. H., ausbezahlt werden sollte, soferne der Empfangsberechtigte in der Lage ist, über diese Mittel entsprechend zu disponieren. Inwieweit ein tatsächlich zu erbringender Pflegeaufwand dem Träger der Einrichtung zumindest zum Teil abgegolten werden soll, müßte überlegt werden.

Zu § 12:

Diese Bestimmung dürfte in den Verhandlungen den zentralen Punkt darstellen, da nicht einsichtig ist, daß pflegebedürftige Personen, die in einer stationären Einrichtung gepflegt werden, auf ihren Anspruch verzichten sollten bzw. diesen Anteil einer anderen Gebietskörperschaft tragen müßte. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind österreichweit ca. 21.000 Pflegeplätze vorhanden. Der Aufwand für den Entfall dieser Bestimmung wurde seitens des Sozialministeriums mit ca. S 800 Mio. geschätzt. Hier wird aber offenbar von einem Pflegegeld der unteren Stufen ausgegangen, wobei anzunehmen ist, daß in Pflegeheimen befindliche Personen sicherlich in die Pflegestufen der oberen Kategorien einzuordnen sind. Alleine bei der Pflegestufe 3 wäre dies bereits ein Aufwand von ca. S 1,4 Mrd. Vom Österreichischen Städtebund muß daher verlangt werden, daß der Pflegegeldanspruch auch bei

Aufenthalt in stationären Einrichtungen aufrecht bleibt, soferne dieser Aufwand für die Kostendeckung der notwendigen Pflege benötigt wird. Es ist verfassungsrechtlich durchaus bedenklich, wenn sich der Bund einer öffentlichen Regelungsverpflichtung entzieht, obwohl Länder und Gemeinden diese Leistungen durch Sachleistungen bereitstellen. Dabei ist zu beachten, daß das Sozialhilferecht keinesfalls die Bereitstellung einer Leistung als zentrale Aufgabe sieht, sondern nur die Abdeckung der Kosten, soferne die Person, die diese Leistung benötigt, diese Kosten selbst nicht tragen kann.

Zu § 19:

Es wird darauf hingewiesen, daß der vorliegende Entwurf nur eine Teilabgeltung der Pflegeleistungen beabsichtigt. Obwohl sehr zu begrüßen ist, daß bei widmungswidriger oder unzweckmäßiger Verwendung des Pflegegeldes anstelle des Geldanspruches Sachleistungen gewährt werden können, ist die Finanzierung dieser Sachleistungen völlig ungeklärt. Die vorgesehene Art. 15a B-VG-Vereinbarung läßt aber die Absicht des Bundes erkennen, dieses Problem einschließlich der Finanzierung den Ländern und Gemeinden zur Lösung zu überantworten.

Zu den übrigen Bestimmungen ist festzuhalten, daß die Durchführung der Verfahren bei den Sozialversicherungsträgern liegen wird. Es wird dadurch eine Mehrbelastung auch der Sozialgerichtsbarkeit entstehen. Die Gemeinden und Magistrate werden nur insoweit berührt, als sie eingebrachte Anträge an die zuständigen Entscheidungsträger weiterzuleiten haben (§ 24); im Zuge des Ermittlungsverfahrens ist die Datenübermittlung vorgesehen (§ 31). Inwieweit diese Behörden in der Lage sind, den Arbeitsaufwand zu bewältigen, insbesondere auch eine Prüfung im Sinne des § 19 durchzuführen, wird sicher ein Problem darstellen. Die Mitwirkungspflicht (§ 31) kann sich jedoch nur an der Leistungsfähigkeit der Gemeinden orientieren und ist am Maßstab der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostensparnis zu messen.

\*

Zum Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit wird grundsätzlich bemerkt, daß die Beurteilungskriterien im Hinblick auf den geringen Kostendeckungsgrad durchaus ausreichend sind. Bei Sachleistungen hat sich allerdings herausgestellt, daß eine Pauschalierung, wie sie sinnvollerweise in diesem Verordnungsentwurf vorgesehen ist, sehr problematisch ist. Für die pauschalierte Abgeltung des Pflegeaufwandes im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes ist dieser Annäherungsfaktor jedoch durchaus brauchbar.

\*

Zum Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen nach Art. 15a B-VG wäre festzuhalten, daß die Sachleistungen auf Grund der vorhandenen Unterlagen keinesfalls quantifizierbar sind. Wie anlässlich der Sitzung der eingesetzten Arbeitsgruppe am 23.6.1992 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgestellt werden konnte, wurde der Entwurf dieser Vereinbarung, insbesondere die Beilagen A und B in wesentlichen Punkten bereits wieder geändert. Diese Vereinbarung und deren Realisierung wird aber den zentralen Pflegeaufwand darstellen und die vom Bund aufzubringenden Summen bei weitem übersteigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. 1:

Eine einheitliche Zielsetzung in allen Bundesländern wäre sicher wünschenswert, wobei die Sozialhilfegesetzgebung zeigt, daß diese Zielsetzung trotz Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes nicht erreicht wird; es ist daher durchaus anzuzweifeln, ob eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung dieses Ziel erreichen kann.

Zum Absatz 2 wäre zu bemerken, daß sicherlich das umfassende Pflegeleistungssystem eine wesentliche Voraussetzung für die Pflegesicherung darstellt. Solange aber die Länder keine verbindlichen Pläne festgelegt haben, ist eine Quantifizierung nicht möglich. Es wird davon abhängen, in welcher Form die Bundesländer die Sozialhilfegesetze, die Pflegegeldgesetze, den Ausbau der Sozialen Dienste sowohl im ambulanten als auch im teilstationären und stationären Bereich ausweiten. Weiters wird entscheidend sein, welcher Standard für diese Leistungen, einschließlich der Pflegeheime, eingeführt wird. Bei einem Pflegeschlüssel von 1 : 2,5, wie dies noch im ausgesendeten Entwurf als Schlüsselzahl festgelegt wurde, würde dies bedeuten, daß alleine die Personalkosten pro Pflegefall und -tag für das Pflegepersonal bei mindestens S 500,-- liegen würden.

Zu Art. 2:

In Absatz 1 dieser Bestimmung wird klargestellt, daß das Pflegegeld nur zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes dienen soll. Gemäß Abs. 5 soll der Anspruch unabhängig vom Einkommen bestehen. Da vermutlich die sozialhilferechtlichen Bestimmungen, zumindest hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, aufrecht erhalten bleiben sollen, müßte es somit zu Einkommenserhöhungen bei den einzelnen Pflegebedürftigen kommen, wodurch der Eigenleistungsanteil angehoben werden kann. Gerade aus diesem Grund muß der Österreichische Städtebund darauf bestehen, daß § 12 des Gesetzesentwurfes (Ruhensbestimmungen) ersatzlos entfällt.

Zu Art. 3:

Dies ist die zentrale Bestimmung der Vereinbarung, nach der die Länder sich verpflichten müssen, einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten zu sichern. Dieser Ausbau ist auf Grund eines Bedarfs- und Entwicklungsplanes durchzuführen. Dies bedeutet aber, daß ohne Kenntnis dieser Entwicklungs- und Ausbaupläne keinerlei finanzielle Prognose abgegeben werden kann. Diese Mehrkosten werden durch den Aufbau einer Koordinationsebene, den Ausbau der ambulanten Dienste, der Standardverbesserung im stationären

Bereich und zusätzlich durch die Errichtung von teilstationären Einrichtungen entstehen. Auf der Basis der Bevölkerungsprognosen des Österreichischen Institutes für Raumplanung ist festzustellen, daß - mit Ausnahme der Bundeshauptstadt Wien - insbesondere der Anteil der Hochbetagten, das sind die über 85jährigen, verlaufend nach einem West- Ostgefalle stark zunehmen wird. Für Österreich wären das hochgerechnet 109.200 für 1991, 127.600 für das Jahr 2001 und 147.800 für das Jahr 2011. Das Kuratorium für Deutsche Altenhilfe stellte eine Unterbringungsrate in Pflegeheimen für die Altersgruppen zwischen 75 und 80 Jahren mit 3,6 %, zwischen 80 und 85 Jahren 8,3 %, zwischen 85 und 90 Jahren 15,1 % und über 90 Jahre mit 21,5 % fest. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Unterbringungsrate Pflegebedürftiger zwischen 75 und 85 Jahren etwa bei 6 % und die über 85 Jahren im Durchschnitt bei 16 bis 18 % liegen wird. Dies wäre österreichweit eine Größenordnung von 40.000 bis 45.000 Betten. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konnten im vergangenen Jahr österreichweit nur 21.000 Pflegebetten festgestellt werden, was eine eklatante Unterversorgung bedeutet. Bei Festlegung von Mindeststandards muß somit davon ausgegangen werden, daß für die vorhandenen 21.000 Pflegebetten ein Mehrbedarf von ca. S 2 Mrd. erforderlich sein wird, da von Länderseite der Aufwand für die Qualitätsverbesserung mit monatlich ca. S 8.000,--/Bett angegeben wurde. Sollten weitere Pflegebetten errichtet werden, wird es ohne Berücksichtigung des Errichtungsaufwandes zu einer Mehrbelastung in der Größenordnung von ca. S 5 Mrd. für den laufenden Aufwand kommen, da mit Sicherheit mit einem Zuschuß von durchschnittlich S 20.000,-- monatlich für ein qualitativ hochwertiges Pflegebett gerechnet werden muß. Der Eigenleistungsanteil wurde in diesem Fall mit ca. S 8.000,-- bis S 10.000,-- angenommen (80 v.H. der Pension ohne Sonderzahlung). Soferne der Pflegegeldanspruch des Bundes bei stationärer Unterbringung nicht ruht, wäre hier eine Verbesserung zugunsten der Länder und Gemeinden zu erwarten. Schwieriger wird sicher abzuschätzen sein, welche Mittel für den Ausbau der ambulanten Versorgung notwendig sein werden. Die Anteile sind hier international sehr unterschied-

- 10 -

lich, die Altenpläne österreichischer Städte gehen jedenfalls davon aus, daß der Versorgungsgrad mit ambulanten Diensten bei ca. 7 - 8 % der über 65jährigen, das sind zur Zeit zur Zeit ca. 21.000 Personen, liegen sollte. Dabei war allerdings festzustellen, daß in anderen europäischen Ländern, z.B. Holland und Dänemark, diese Quoten bei 10 - 15 % und mehr liegen.

Österreichweit beträgt der Anteil der über 65jährigen zur Zeit ca. 1,100.000. Soferne nur ein sehr geringer Versorgungsgrad von ca. 7 % angenommen wird, würde das ca. 77.000 Personen betreffen. Durchschnittlich kann festgestellt werden, daß eine Person im ambulanten Bereich wöchentlich 5 - 6 Stunden Betreuung benötigt, wobei bei professionellem Angebot ein Zuschuß von durchschnittlich S 200,-- pro Stunde als absolutes Minimum angenommen werden muß (Entlohnung monatlich ca. S 15.000,--). Dies würde auf das Jahr hochgerechnet einen Netto-Zuschußbedarf von mindestens S 4 bis S 4,5 Mrd. darstellen. Zusätzlich wäre aber weiters der Aufwand für die Errichtung der Sozial- und Gesundheitssprengel und auch der Ausbau von teilstationären Einrichtungen und sonstigen Diensten, wie z.B. Essen auf Rädern u.ä., zu berücksichtigen. Der Gesamtaufwand für die Länder und Gemeinden und zwar nur für die Standardverbesserung und den Ausbau der Heimhilfediene, allerdings auf einem minimalen Standard, würde somit bei vorsichtiger Schätzung einen Mehraufwand in der Größenordnung von mindestens S 11 Milliarden bedeuten, wobei hier kein Errichtungsaufwand berücksichtigt wäre. Es muß somit, je nach Ausbaustandard, von einer realistischen Größe, die zwischen S 15 Mrd. und S 20 Mrd. liegt, ausgegangen werden. Im Vergleich dazu sind jedenfalls die kalkulierten Aufwendungen des Bundes mit ca. S 8 Mrd. als gering zu bezeichnen, wobei hier auch noch festzuhalten ist, daß die Länder und Gemeinden vermutlich auf Grund der Pflegegeldregelungen, die sie im Rahmen ihres Kompetenzbereiches vollziehen bzw. finanzieren müssen, weitere S 1,5 Mrd. aufbringen müssen. Aus diesem Gesichtswinkel ist es für die nachgeordneten Gebietskörperschaften unannehmbar, wenn der Bund auf einer Ruhensbestimmung, wie sie der § 12 des Pflegegeldgesetzes vorsieht, besteht.

Hinsichtlich des Absatzes 5 wäre eine Klarstellung mit der Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 erforderlich, da einerseits Kostenbeiträge für zulässig erklärt werden, andererseits aber die Kostentragung den Ländern offenbar zur Gänze vorgeschrieben wird.

Zu Art. 4:

Viele Beispiele aus dem Ausland, aber auch aus einigen österreichischen Bundesländern zeigen sehr deutlich, daß organisatorische Mindestvoraussetzungen insbesondere beim Aufbau von ambulanten Diensten unbedingt erforderlich sind. Die in der Vereinbarung geforderten Grunderfordernisse für Organisation sind daher zu begrüßen.

Zu Art. 5:

Die Erstellung von Mindeststandards für Sachleistungen sollte verbindlich für alle Bundesländer festgelegt werden, allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen. Hier müßte allerdings ausführlich auf die Beilage A eingegangen werden, die allerdings im Einvernehmen mit den Bundesländern bereits in wesentlichen Punkten abgeändert wurde. Es ist kaum einsichtig, einen Personalschlüssel von mindestens 1 : 2,5 als Pflegeschlüssel anzugeben, da es sicher sehr differenzierte Einrichtungen geben wird. Weiters wird durch die undifferenzierte Heimgröße mit 30 Betten auf regionale Gegebenheiten nicht Bedacht genommen. Vor der Festlegung dieses Mindeststandards müßte eine Auflistung der jeweiligen Situation der einzelnen Bundesländer erfolgen und nach der Festlegung der Zielvorstellungen auch ein Zeit- und Finanzierungsplan, und zwar im Hinblick auf das jeweilige Bundesland, festgelegt werden.

Zu Art. 6:

Die verpflichtende Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Länder ist ein dringendes Erfordernis, wobei diese Pläne auch Finanzierungsüberlegungen enthalten müßten. Weiters wäre darauf zu drängen, daß ein qualifiziertes Mitspracherecht

der Gemeinden vorgesehen wird, das die Organisationsaufgaben zum größten Teil von den Gemeinden zu bewältigen sein werden.

Zu Art. 7:

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen wird insbesondere im privaten Bereich von großem Vorteil sein, da bekanntlich der größte Teil, zumindest der leichteren Pflegefälle, in häuslicher Pflege betreut wird.

Zu Art. 12:

Der Arbeitskreis für Pflegevorsorge wird grundsätzlich begrüßt, wobei er vermutlich nur Empfehlungen aussprechen kann. Es handelt sich aber offenbar um ein Instrument, das in der Lage sein soll, möglichst einheitliche Kriterien für das gesamte Bundesgebiet zu erstellen. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieses Arbeitskreises müssen jedoch schwerste Bedenken angemeldet werden, da zwar Interessensvertretungen wie die Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft, die Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Österreichische Gewerkschaftsbund in diesem Gremium vertreten sind, aber nicht die in der Bundesverfassung zur Vertretung der Gemeinden berufenen Institutionen Städtebund und Gemeindebund. Wie bereits ausgeführt, werden die Gemeinden auf Grund der Finanzierungssysteme in den Bundesländern einen Großteil der Finanzierung übernehmen müssen und gerade im Hinblick auf den organisatorischen Bereich, aber auch im Bereich der Errichtung von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen gefordert sein. Eine qualifizierte Mitsprache in diesem Arbeitskreis wird daher für unbedingt erforderlich gehalten.

Zu Art. 13:

Hier sollte noch ergänzt werden, daß die zur Zeit länderweise unterschiedlichen Ausbildungsstandards (z.B. Altenhelfer, Ausbildung zum Heimhelfer u.s.w.) mit entsprechenden Übergangsregelungen österreichweit angepaßt werden. Nach einer Übergangsfrist müßte jedenfalls garantiert sein, daß es einheitliche Anforderungskriterien und Berufsbilder gibt.

- 13 -

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß dieser Gesetzesentwurf zwar als Lösungsvorschlag für die Pflegesicherung in Österreich ausgesendet wurde, jedoch dieses Ziel mit den Leistungen des Bundes nur zum geringen Teil erreicht werden kann. Der zentrale Punkt der gesamten Lösung ist in der Art. 15a B-VG Vereinbarung mit den Ländern zu sehen, wobei hier die Gemeinden sowohl finanziell, als auch sachlich stark gefordert sein werden. Wie bereits angeführt, ist anzunehmen, daß die Belastung der Länder und Gemeinden mehr als die doppelte Belastung des Bundes ausmachen wird. Wenn nicht die Ruhensbestimmungen für stationäre Unterbringungen fallen und auch eine Zusage vorliegt, daß die auf Grund des Finanzausgleiches gewährten Finanzierungsströme im Hinblick auf die Anforderungen angepaßt werden und damit die Belastung aller Gebietskörperschaften eine möglichst gleichmäßige und gerechte ist, kann diesem Entwurf seitens des Österreichischen Städtebundes nicht zugestimmt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat